Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

**Band:** 23 (1937)

**Heft:** 17

**Artikel:** Wechselkunde in der Landsekundarschule?

Autor: Stirnimann, K.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-536757

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

so sollen sie an das Wort des Heilandes denken und auch überlegen, was für ein Unrecht es den kleinen Leuten gegenüber ist, dem Staate die schuldigen Abgaben vorzuenthalten. Wenn jene mit grossen Vermögen und Einkommen ihre Sache nicht recht angeben, wenn dadurch der Staat weniger Einkommen erhält, dann lädt er eben durch höhere Steuern einen grossen Teil der Last nach unten ab, so dass diejenigen, die wenig verdienen und wenig Vermögen haben, sehr stark belastet werden. Es ist ja recht, dass

jeder etwas steuern muss. Wenn z. B. ein Knecht oder eine Magd im Jahre 4 oder 5 Franken abgeben muss — Gelächter bei den Kleinen. Aber warum lacht ihr jetzt? "Ja, das ist doch nichts, so vier, fünf Fränkli im Jahre!"

Vor zwanzig Jahren erschien uns so ein Fünfliber ein Vermögen, und heute? Das ist doch nichts, so vier, fünf Fränkli!

Sparsinn, wo bist du hingekommen?

F. St.

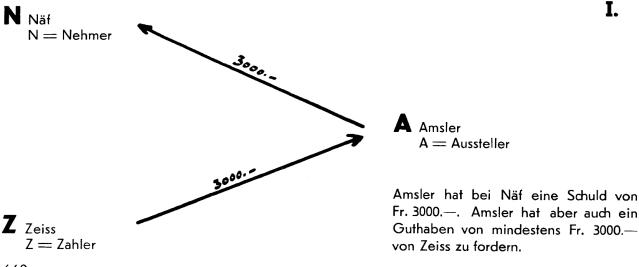
## Volksschule

## Wechselkunde in der Landsekundarschule?

Sicher ist, dass die meisten Bauernkinder noch lange Zeit nach dem Schulaustritt (vielleicht dauernd) vor dem Wechselverkehr verschont bleiben. Diese Kinder hätten also die Wechselkunde nicht nötig. Trotzdem glaube ich, dass auch der Landschüler vom Wechsel etwas kennen sollte. Unsere Rechnungsbücher enthalten auch Aufgaben über Diskont und Wechselwerte vor dem Verfall. In den Aufgabensammlungen für Buchhaltung sind dazu Beispiele, die Wechsel zu verbuchen aufgeben. Ich komme darum kaum um die Notwendigkeit der Wechsel-

kunde herum. Aber immer fand ich, die Wechselkunde sei sehr abstrakt, weil die Kinder vom Elternhause her gar keine Erfahrungen mitbringen. Wir müssen also Hilfsmittel herbeiziehen, dramatische Handlung und graphische Darstellung. Leider habe ich immer umsonst nach einer aufeinanderfolgenden Entwicklung der einzelnen Wechselhandlungen gesucht. Darum habe ich versucht, eine Reihenfolge zusammenzustellen und nur die Hauptsache entwickelt, um nicht zu verwirren.

### Reihenfolge im Wechselverkehr. Vorauszusetzendes Schuldverhältnis



668

# Amsler erteilt den Zahlungsauftrag an Zeiss.

Aesch, den 28. Juni, 1937

Herrn Zeiss, Gipf.

Zahlen Sie gegen diesen Wechsel am 20. Juli (zwanzigsten) 1937 an die Ordre: Herrn

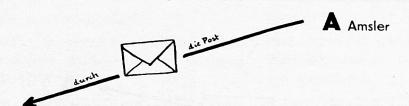
Näf, Rain, die Summe von dreitausend Franken. Wert in Waren erhalten.

August. Ansler. Aesch.

Z Zeis

N Näf

III.

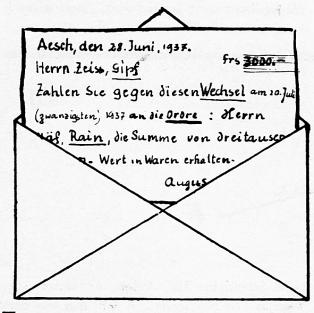


**Z** Zeiss

Amsler sendet den Wechsel in Briefumschlag zur Unterschrift an Zeiss.

N Näf

IV.



A Amsler

Zeiss öffnet den Brief, studiert den Wechsel, studiert seine Zahlungsmöglichkeit auf den 20. Juli. Weil er überzeugt ist, dass er am Verfalltag 3000.— Fr. bezahlen kann, unterschreibt er den Wechsel (links unten). Aesch, den 28. Juni 1937.

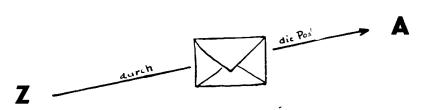
Herrn Zeiss, Gipf. frs. Zahlen Sie gegen diesen Wechsel am Zo. Juli (zwanzigsten) 1937 an die Ordre: Herrn Näf, Rain, die Summe von dreitausend Franken. Wert in Waren erhalten.

Karl Jaips, Gizf. August amsler, aesoh.

Näf nennt diesen Wechsel fortan Rimesse = Besitzwechsel (Guthaben); Näf nennt ihn fortan Tratte = Schuldwechsel (Zahlungsversprechen).

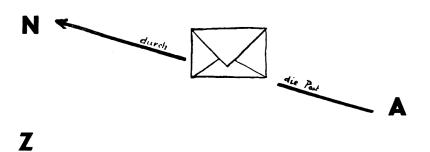
Im Inventar verbucht ihn Näf in der Aktiva; Zeiss muss ihn in die Passiva setzen.

N VI.

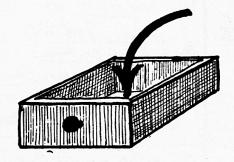


Zeiss sendet nach seiner Unterschrift den Wechsel an Amsler zurück. Er merkt sich aber wohl den Tag des Verfalles. Er weiss sehr wohl, dass unbezahlte Wechselschulden wenige Tage nach dem Verfalltag betrieben werden können. Siehe Wechselbetreibung im schweiz. Wechselrecht.

VII.



Amsler kann nun den von Zeiss unterschriebenen Wechsel als Zahlungsmittel (wie eine Banknote) benutzen. Das tut er und bezahlt damit seine Schuld bei Näf, indem er einfach den Wechsel an Näf sendet. A tritt nun aus dem Spiel. Seine Schuld ist getilgt.



## $(N-N_1-N_2-N_3-N_4 \text{ etc.})$

Z

Näf hat nun zwei Möglichkeiten:

- a) Er bewahrt in seiner Wertsachenschublade den erhaltenen Wechsel bis zum Verfalltag auf. (20. Juli.)
- b) Er kann den Wechsel wie eine Banknote benutzen, also als Zahlungsmittel. Er schickt ihn einem seiner Gläubiger (N1).

Der zweite Gläubiger (N<sub>1</sub>) hat diese Möglichkeit seinerseits auch. Er kann ihn also auch seinem Gläubiger (N<sub>2</sub>) "weiterbegeben". So kommt der Wechsel in Umlauf wie eine Banknote. Bis vor dem Verfalltag kann nun der Wechsel durch viele Hände gehen. Er vertritt in Wirklichkeit Papiergeld. Jeder neue N notiert auf der Rückseite, bevor er ihn weiter begibt: "Für mich an die Ordre . . . (Adresse des folgenden Emp-

fängers) . . . ." — Während aber die Banknote immer den gleichen Wert hat, nimmt der Wert des Wechsels jeden Tag um den Tageszins (Diskont) zu. Den vollen Wert erreicht er erst am Verfalltag. (20. Juli.) Am 1. Juli hat er folgenden Wert:

Wechselsumme 3000.—
Diskont =  $\frac{30 \text{ mal } 20 \text{ Tage}}{120 \text{ (Diskontdivisor bei } 3^{\circ}/\circ)}$  = 5.—
Wechselwert am 1. Juli = 2995.—

Der Wechselzins, der vor dem Verfalltag vom Wechselwert in Abzug gebracht wird, heisst Diskont. Der Diskont ist zu berechnen wie ein gewöhnlicher Tageszins, also:

Diskont =  $\frac{1}{100}$  vom Kapital mal Tage

N Quittung. Fir den Empfang worsklunder Wahellsummer von fra 3000 - (dreitansend quithers Rain; 20 Juli 1937 Z

Firmind an die ordre
Herry Josef myer, Britisholz.
Rain, den 1. Juli 1937
Josef Naf.
Für mist am die ordre: Herris august Steffen, Sempaoli. Buttisholz, der . 5. Juli 1937 Josef Meier & Fur mich andie Ordre: Herrn Simon Lang, Holz, <u>Hellbühl</u> Sempach, den 10. Juli 1957. August Steffen. Fir mich an die ordre: Herry Frang Burri, Malters. Hellbrikk, den 17. Juli 1937 Simon Lang Holy Quittung: Für den Empfang vorskhender Wechselsumme von fr 3000. (dreitansend Franken) durch Ein zugmandat quistiet + mallers, 20. fuli 1917 Frang Aurai.

Am Verfalltag (20. Juli) nimmt Näf den Wechsel hervor, um ihn auf der Rückseite zu quittieren.

lst aber der Wechsel nach Bild 8 weiterbegeben worden, an Meier, an Steffen, an Lang, an Burri, so wird der letzte N (Wechselnehmer) am Verfalltag den Wechsel quittieren.

Postes suisses — Poste svizzere  Einzugs-Auftrag  Recouvrement — Riscossione  Finitus-poste. — Francabell.  Taxe wie für eingeschriebene Briefe.  Même taxe que pour les lettres recommandées.  Tassa come per le lettere raccomandate.
Die Post ist beauftragt, einzuziehen bei La poste est chargée d'encalsser chez — La posta è incaricata di incassare dal
Herrn Karl žeis,
am - le - il 20. Juli 1987
den Betrag von le montant de Fr. Ct. gegen Aushändigung der Inlagen. contre remise des pièces incluses. Verso consegna degli effetti inclusi.
Verfügungen des Auftraggebers betreffend Schuldbetreibung*), Protestaufnahme u. dgl. Dispositions du mandant concernant la poursuite pour dettes*); le protêt, etc. Disposizione del mandante circa l'esecuzione*), il protesto, ecc.
siche Rüdseite, voir au verso vedi a tergo Liquidata con Postanweisung mandat de poste vaglia postale

Näf sendet nun den quittierten Wechsel durch Einzugsmandat an Zeiss.

N z

Zeiss bezahlt dem Briefträger von Gipf die Wechselsumme von 3000.— Fr. und erhält aus dem Umschlag des Einzugsmandates den quit-

tierten Wechsel. — Zeiss hat seine Schuldigkeit getan, der Fall ist für ihn erledigt.

N



XII.

XI.

Die Poststelle von Rain bezahlt nach einiger Zeit die Wechselsumme von 3000.— Fr. an N oder an den letzten Nehmer. Somit ist dieses Wechselgeschäft abgelaufen.

Wenn ein Schuldner sich für eine bestimmte Verfallzeit zur Zahlung verpflichten kann, wird ihm oft ein Solo-Wechsel vorgelegt. Darauf ist der Schuldner zugleich Aussteller und Zahler. Hüte Dich vor den Blanko-Wechseln, auf denen man Dich unterschreiben heisst, bevor der Text dasteht. Ein solcher Wechsel könnte Dich ganz vernichten.

Hildisrieden.

K. Stirnimann.